Abdruck Der Schreiben,

Welche

Se. Königl. Maj. in Preußen rc. rc.

An Ihro

Königl. Majest. in Pohlen rc.

Ingleichen an der

Könige in Groß-Britannien rc. Dennemarck rc. und Schweden rc. Majest. Majest. Majest.

Wegen der Thorenschen Sache,

Und der Verfolgung der sämtlichen Evangel. Kirchen in Pohlen und Litthauen, haben abgehen lassen.

 ANNO 1724.

Dantzig, den 20. Dec. 1724.

Nachdem das der guten Stadt Thoren / vornehmlich aber denen darin befindlichen Evangelischen / überkommene besondere Unglück durch den anfänglich entstandenen Tumult / die darüber formirte Inquisition und gefällete grausame Sententz / auch derselben erfolgte würckliche Execution bereits Weltkündig ist; Und man dann von den Schreiben / welche Seine Königliche Maj. in Preussen 2c. an des Königs in Pohlen Maj. ingleichen an der Könige in Gr. Britannien / Dennemarck und Schweden Maj. Maj. Maj. sowohl über diese Thorensche Sache / als auch wegen der Verfolgung der sämtlichen Evangelischen Kirchen in Pohlen und Lithauen / haben abgehen lassen / zuverläßige Copeyen aus Warschau und von anderen Orten bekommen hat: So werden solche zu mehrer Erleuterung der Sachen hierbey communiciret:

SERENISSIME &c.

ACerbum dolorem, quo ob ſententiam contra cives Thorunenſes ſuſcitati per urbem tumultus cauſa latam, affecti ſumus, Veſtræ Maj. minime celandum putavimus; Neque potuit nobis niſi luctuoſiſſimum eſſe illud judicium, quo in conſortes Religionis noſtræ, ſpecie pietatis erga Deum, ferro & igni animadvertitur, ſcholæ eorundem deſtruuntur, jura denique civitatis cum maximo detrimento Evangelicorum civium violantur.

Si perduellionis adverſus Mtem Vtram & Rempublicam accuſarentur cives Thorunenſes, aut alio, ſi quod gravius excogitari poteſt, crimine contaminati in judicium traherentur, nihil profecto decerni in eos gravius, nihil crudelius poſſet; nunc cum de pœna ejus tumultus quæritur, qui ab infima plebe in quosdam nullius numeri Jeſuitas excitus, atque ab his ipſis quodammodo auctus & propagatus eſt, hujus pœnæ atrocita-

 cita-

citatem crimini admisso neutiquam convenire, neque ob paucorum insaniam tot innocentes occidendos urbemque ipsam vastandam esse V^{træ} M^{ti} facile patet.

Existimabunt sane omnes æqui rerum arbitri id quod & permultis indiciis in hac causa proditum est, terribilem illam adversus Evangelicos cives sententiam non amori Justitiæ, sed potius Jesuitarum fraudibus & implacabili in Religionem nostram odio deberi, nec aliam facile occasionem illis magis aptam visam esse, qua non solum privilegiis suis fraudarentur Evangelici Thorunenses, sed etiam si fieri posset, internecione delerentur.

Sed nota per orbem V^{træ} M^{tis} Clementia minime probabit iniqvum hoc atque intolerabile judicium, neque tot præclare gestorum suorum gloriam cæde miserorum civium obfuscari atque minui patietur.

Quam ob rem certo nobis pollicemur, fore ut M^{as} V^{tra} rejecta priore sententia, controversiam hanc ad Tribunal Judicum ex utraque Religione delegandorum, juris peritorum pacisqve amantium remittat, qvi momentis causæ denuo expensis auditaqve uti par est reorum defensione, ex jure & æqvo sententiam ferant, & ita confirmatis simul Urbis Privilegiis tot incolarum & Christianorum & innocentium sangvini (qvem sitire crudelitas summa est) parceatur.

Neqve vero ingratum esse potest M^{ti} V^{træ} qvod pro civibus nostræ Religioni addictis, ut boni Principis officium postulat, intercedimus, quod eo minus negligen-

gendum nobis fuit, qvo magis jam fœdere Olivenſi ut ſarta tecta manerent Thorunii totiusqve Pruſſiæ Polonicæ jura nos in perpetuum curaturos obligavimus; Simile certe pietatis officium ab iis Principibus expectamus, qui ad ſervanda pacta Olivenſia omne conſilium atque operam ſe collaturos eſſe fidem dederunt.

Exoptatum e contrario erit Principibus Evangelicis, Vræ vero Mti inprimis glorioſum, ſi Thorunium fatorum iniqvitate pene ad incitas redactum ab interitu vindicet, atque calamitates innumeras, quæ rebus adeo exulceratis imminere videntur, Regia auctoritate avertat.

Commendavimus rem omnem noſtro ad Comitia Varſovienſia Ablegato ejusque fratri ex Comitibus de Sverin, atque Mtis Vtræ de re tanti momenti reſponſum, qvale a Rege tam juſto, tam nobis amico ſperari poteſt, expectamus. Dab. Berolini die 28. Novemb. 1724.

Fridericus Wilhelmus, Rex.

ad Regem Poloniæ.

Ilgen.

Fride=

Friderich Wilhelm, König rc.

WIr können keinen Umgang nehmen Ew. Majest. hiedurch Freund-brüderlich zu erkennen zu geben, was massen wir über die harte Sentenz, welche ohnlängst alldort gegen die Eingesessene der Stadt Thoren wegen des daselbst entstandenen unglücklichen Tumults publiciret worden, zum höchsten affligiret sind, indem wir nicht ohne das empfindlichste Mitleiden ansehen können, daß gegen diese unsere arme Glaubens-Genossen, unter dem Vorwand die Ehre GOttes an ihnen zu rächen, mit Feuer und Schwerdt procediret, ihnen ihre Kirche genommen, ihre Schule destruiret, und die gantze bisherige Verfassung der Stadt, zu grössester Oppression der dasigen Evangelischen Eingesessenen, verändert und über den Hauffen geworffen werden will.

Wann die Stadt Thoren gegen Ew. Maj. und die Republique öffentlich rebelliret, oder sonst der ärgesten Verbrechen sich schuldig gemachet hätte, so könte gewiß kein strengeres Urthel über dieselbe gefället werden, als dasjenige ist, so jetzo wieder sie ergangen.

Da es aber bloß und allein auf die Bestrafung eines von dem gemeinen Pöbel wieder etliche miserable Jesuiten erhobenen auch von diesen selbst verursachten und boshaffter Weise fomentirten Tumults ankömmt, so ermessen Ew. Majest. nach Dero hohen Begabniß leicht von selbst, daß die in dem Urthel determinirte schwere Strafe den begangenen Excess weit über-

übersteige, und kein vernünfftiger Mensch billigen könne, daß um einiger wenigen Leute willen, die sich etwa vergangen, so viel unschuldige leiden und eine gantze Stadt ruiniret werden solle.

Die gantze raisonable Welt wird auch glauben, und geben unzehliche bey der Sache vorgekommene Umstände mehr als zu viel an den Tag, daß diese gegen die arme Stadt und deren Evangelische Einwohner ausgesprochene terrible Sententz nichts weniger denn eine unpartheyische Administration der Justitz zum Grunde habe, sondern daß dieselbe vielmehr im Gegentheil aus einem bitteren und durch der Jesuiten Künste und falsche Suggestiones angefeuerten Religions-Haß hergeflossen sey, und man dieser Gelegenheit sich dürstiglich bedienet, die armen Dissidenten zu Thoren um Leib und Leben, Gut und Blut zu bringen, und sie ihrer wohl erlangten Privilegien auf einmahl zu berauben.

Ew. Majest. haben den Ruhm eines gerechten und zu aller Clementz gegen die bedrängte Unschuld geneigten Fürsten, und wollen Wir also nimmer hoffen, daß Sie die Exequirung dieser ungerechten Blut-Urthel, wodurch die Gloire Ew. Majest. Königl. Regierung bey aller Posterität würde verdunckelt werden, sollten vor sich gehen lassen können.

Wir ersuchen auch dannenhero Ew. Maj. auf das inständigste, daß sie solche Execution sistiren, und die Sache durch eine impartialische aus Justitz und Friede liebenden Leuten von beyden Religionen bestehende Commission de novo gründlich untersuchen, und die Beklagte zu Ausführung Ihrer Unschuld verstatten, allenfalls auch Gnade vor Recht ergehen lassen, insonderheit

derheit aber die Stadt bey ihren Privilegien und Freyheiten Königlich schützen und handhaben, vor allen Dingen aber die Vergiessung so vielen Christen-Bluts, welche ohne die äusserste Grausamkeit nicht geschehen kan, kehren und abwenden wollen.

Ew. Majest. werden nicht ungütig vermercken, daß Wir uns deßfalls vor die Stadt interessiren. Wir sind dazu, in Ansehung daß die Sache unsere Glaubens-Verwandte betrifft, Gewissens halber verbunden, und der Olivische Friede giebt Uns das Recht, vor die Conservation der Stadt und alles dessen, was derselben, gleich den übrigen Städten des Polnischen Preussen, in solchem Friedens-Instrument zu gut stipuliret ist, zu sprechen, und Uns ihrer deshalb so weit als nöthig anzunehmen.

Wir halten Uns auch versichert, daß andere bey dem Olivischen Frieden als Compaciscentes interessirte Puissancen, wie auch absonderlich die Garants von demselben, nicht werden mit indifferenten Augen ansehen können, daß sothaner Friedens-Schluß auf die in mehrbemeldter Sentenz intendirte Art solte entkräfftet und infringiret werden.

Hingegen wird es Uns, und wie Ew. Maj. fest persuadiret seyn können, auch allen übrigen Evangelischen Puissancen von Europa zu einer sehr angenehmen Verbindlichkeit gegen Ew. Majest. gereichen, wann Sie sich nicht entziehen wollen, diese fast zur Desperation gebrachte arme Stadt in Schutz zu nehmen, und sie von dem ihr androhenden totalen Untergang, welcher viel gefährliche Suiten nach sich ziehen könte, zu erretten.

Wir

Wir beziehen Uns auf dasjenige, was Unser General-Major und Envoyé extraordinaire der von Schwerin, und dessen Bruder der Geheime Finantz- Krieges- und Domainen-Rath, dieserwegen Ew. Maj. weiter vorzustellen die Gnade und Ehre haben werden, worauf Wir Dero beliebige und hoffentlich nach Unserm Wunsch und inständigem Verlangen ausfallende Erklärung erwarten, und im übrigen Ew. Maj. zu Erweisung &c. &c. Berlin den 28. Nov. 1724.

An
Ihro Majest. den König
in Pohlen.

Durchlauchtigster &c.

Es kan Ew. Majest. nicht verborgen seyn / was vor ein entsetzliches Urthel bey den jüngsten Assessorial - Gerichten zu Warschau gegen die arme Stadt Thoren und deren Evangelische Eingesessene ergangen / da verschiedene considerable und andere Leute unter denselben/ um eines allda von dem gemeinen Pöbel wieder die Jesuiten erregten Tumults und darbey vorgegangener Excesse willen / zu den härtesten und infamesten Todes-Strafen condemniret / der Stadt ihre Kirche genommen / ihre Schule destruiret / die gantze Verfassung des Magistrats über den Hauffen geworffen / und mit einem Wort der Stadt alle ihre theuer erworbene und durch den Olivischen Frieden bestätigte Privilegia geraubet werden wollen/ und zwar solches alles blos und allein auf der Jesuiten falsches und durch dergleichen producirte Zeugen scheinbar gemachtes Anbringen/ und ohne die Beklagte mit ihrer Defension zureichend zu hören/ auch sonst auf eine so ungerechte und criante Weise/ daß wenig Exempel von einer cruelleren Injustice zu finden seyn werden.

Es gehet auch die rage des Römisch-Catholischen Cleri in Pohlen so weit / daß derselbe nicht allein die Stadt Thoren zu ruiniren und unter den Fuß zu bringen / sondern auch alle übrige Dissidenten gäntzlich auszurotten suchet / und sich dessen öffentlich und ohne allen Scheu vantiret / gestalt denn auch bereits gewisse dahin gerichtete Constitutiones parat gelegen / welche in dem Fall / da der jüngsthin limitirte Pohlnische Reichs-Tag zu seiner völligen Consistentz gediehen wäre / haben publiciret / und damit denen in Pohlen und Litthauen noch übrigen Evangelischen Kirchen auf einmahl das gar aus gemachet werden sollen.

Was die Pohlnische Reichs-Gesetze / insonderheit aber die zwischen den Königen und der Republique errichtete / und wie von allen vormahligen Königen in Pohlen / so auch von dem jetzt regierenden mit den solennesten Eyd-Schwüren beständigte Pacta conventa, oder Wahl-Capitulationes, in Ansehung der so genannten Dissidenten und zu derselben Schutz und Besten disponiren / das ist zwar in so verbindlichen und den Dissidenten avantageusen Terminis gefasset und eingerichtet / daß man deshalb ein mehrers nicht verlangen kan.

Es wird aber weniger denn nichts darauf reflectiret / und der Königl. Pohlnische Hof lässet dem Römisch-Catholischen Clero in Pohlen bey allen gegen die Dissidenten unternehmenden Verfolgungen / wie hart und ungerecht dieselbe auch im̃er seyn mögen / mit solcher Conniventz und unbegreiflichen Gelassenheit den vollen Zügel schiessen / daß man / wo GOTT der Höchste nicht andere Mittel und Wege schicket / den totalen Untergang aller in Pohlen und Litthauen sich befindenden Evangelischen Kirchen daraus gantz gewiß zu erwarten hat.

Die Sache ist an und vor sich selbst so beschaffen / daß unmöglich die Evangel. Puissancen von Europa, und absonderlich Ew. Majest. welche bereits so viel rühmliche Proben von Dero vor die Erhaltung der Kirche GOttes tragenden unermüdeten Sorgfalt gegeben / die gäntzliche Oppression dieser Ihrer armen Glaubens-Verwandten ohne das äusserste Mitleiden / und ohne dadurch zu einer nicht weniger Gottseeligen als glorieusen Begierde / die unterdrückte Unschuld zu retten und zu protegiren / gebracht und aufgemuntert zu werden / ansehen können.

Ich

Ich an meinem Ort bin so bereit und willig/ als ich in meinem Gewissen mich verpflichtet erkenne/ Ew. Maj. in allem/ was Sie desfals gut und diensam erachten werden/ treulich beyzutreten/ und es an nichts erwinden zu lassen/ was deshalb in Meinem Vermögen beruhet.

Ich habe auch an des Königs in Pohlen Majest. wegen der Stadt Thoren geschrieben/ wie Eure Majest. aus der davon hierbey gehenden Copey zu ersehen belieben.

Weil Ich aber fürchte/ daß meine Intercesſion allein/ fals Dieselbe nicht von Ew. Majest. unterstützet und secundiret werden solte/ schwerlich das der guten Stadt Thoren und allen Evangelischen in Pohlen und Litthauen über dem Haupt schwebende grosse Unglück abzuwenden vermögend seyn dürffte: So stelle Ich Ew. Majestät Freund-Brüderlich anheim/ ob Sie nicht zu solchem Ende eine expresse Schickung nach Pohlen zu thun/ und sich solcher gestalt/ auch wie Ew. Majest. es sonst noch weiter convenable zu seyn befinden werden/ dieser armen bedrängten Leute anzunehmen geruhen wollen.

Ich habe deshalb bereits Meinen Gesandten in Pohlen/ und werde mit Ew. Majest. dahin abschickendem Ministro in der Sache gerne de concert arbeiten lassen/ damit die zu Thoren obhandene Vergiessung so vielen unschuldigen Christen-Bluts verhindert/ die Stadt bey ihren Verfassungen/ Privilegien und Freyheiten geschützet und conserviret/ auch den übrigen bedrängten Evangelischen in Pohlen und Litthauen einig Soulagement verschaffet werden möge.

Ew. Majest. sind als Garant des Olivischen Friedens in alle wege befugt/ Sich in specie vor die Stadt Thoren/ und derselben conservation bey Ihren Rechten und Privilegien mit Nachdruck zu interesſiren/ und will ich dannenher auch um so vielweniger zweiflen/ daß Sie sich dazu ohne einig Bedencken großmüthig zu entschliessen/ und was deshalb nöthig/ in der That und ernstlich zu præstiren geneigt seyn werden. Ich verbleibe ꝛc. Berlin den 2. Dec. 1724.

Friderich Wilhelm, R.

An
Ihro Königl. Majest. von Groß-Britannien.
Und gleiches Innhalts
An Der
Könige in Dennemarck und Schweden Majest. Majest.
Nur daß in dem Schreiben an Ihro Königl. Maj. in Dennemarck der letzte Articul nicht enhalten,

Und in dem Schreiben an des Königs in Schweden Majest. in selbigem Articul anstatt des Worts *Garant* gesetzet worden ist/

Einer von den *Compaciscenten.*



